

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>22. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1969	<b>Nummer 168</b>
---------------------	--	-------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	21. 9. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von zweitstelligen Hypothekendarlehen für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung (Zinszuschußbestimmungen 1969 – ZZB 1969) . . . . .	1838
764	15. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Beleihung von Grundstücken) . . . . .	1840
7830	20. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein . . . . .	1840

## I.

2370

**Bestimmungen  
über die Gewährung von Zinszuschüssen zur  
Verbilligung von zweitstelligen Hypothekendarlehen  
für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau  
im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung  
(Zinszuschußbestimmungen 1969 — ZZB 1969)**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche  
Arbeiten v. 21. 9. 1969 — III A 3 — 4.709.6 — 1393/69

**1. Allgemeines**

Die Gesamtfinanzierung von Bauvorhaben im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung kann zu tragbaren Durchschnittsmieten oft nur dann sichergestellt werden, wenn zweitstellige Hypothekendarlehen des Kapitalmarktes zu einem erststelligen Hypothekendarlehen in Anspruch genommen und wenn die zweitstelligen Hypothekendarlehen im Kapitalzins verbilligt werden. Um die Durchführung derartiger landeswichtiger Baumaßnahmen sicherzustellen, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach Maßgabe dieser Bestimmungen Zuschüsse zur Deckung eines Teiles der auf zweitstellige Hypothekendarlehen zu erbringenden Zinsen (Zinszuschüsse) für Bauvorhaben gewährt, die den Bestimmungen der Nummer 3 entsprechen.

**2. Art der Mittel; Rechtsanspruch**

(1) Zinszuschüsse nach diesen Bestimmungen werden aus Mitteln gewährt, die keine öffentlichen Mittel i. S. des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) — II. WoBauG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 833), sind.

(2) Auf die Bewilligung von Zinszuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

**3. Gegenstand der Förderung**

(1) Gegenstand der Förderung sind neu zu schaffende Wohnungen, die den „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauauförderungsbestimmungen 1967 — WFB 1967 —)“ (Anlage 2 z. RdErl. v. 22. 5. 1967 — SMBl. NW. 2370 —) entsprechen und bei denen die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze vorliegen.

(2) Gefördert werden darf Wohnraum, der auch mit öffentlichen Mitteln i. S. des § 6 Abs. 1 II. WoBauG gefördert werden soll. Der zu fördernde Wohnraum muß vorzugsweise für sozialschwache Bevölkerungskreise bestimmt sein.

(3) Es werden nur solche Bauvorhaben gefördert, denen der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten nach Abstimmung mit dem Innenminister im Einzelfall zugestimmt hat.

(4) Miet- und Genossenschaftswohnungen werden nur gefördert, wenn die sich ergebende Durchschnittsmiete ohne Einsatz der Zinszuschüsse nach Abzug der Aufwendungsbeihilfe 3,20 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich übersteigt.

(5) Familienheime und Eigentumswohnungen werden nur gefördert, wenn die Belastung ohne Einsatz der Zinszuschüsse nach Abzug der Aufwendungsbeihilfe 3,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich übersteigt.

**4. Verbilligungsfähige Hypothekendarlehen**

(1) Mit Zinszuschüssen nach diesen Bestimmungen dürfen nur Hypothekendarlehen von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen verbilligt werden, die folgenden Voraussetzungen entsprechen:

1. die Zins-, Tilgungs- und Auszahlungsbedingungen für die Hypothekendarlehen müssen marktüblich sein;
2. die Hypothekendarlehen dürfen nur zur anteiligen Deckung der Gesamtkosten bestimmt sein, die bei dem Bau des in Nummer 3 bezeichneten Wohnraumes entstehen;
3. dem Hypothekendarlehen muß ein erststelliges Hypothekendarlehen eines Kreditinstitutes oder eines Versicherungsunternehmens in angemessener Höhe und zu marktüblichen Bedingungen vorausgehen. Als zweitstelliges Hypothekendarlehen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch rechnerisch getrennte Teilbeträge erststelliger Hypothekendarlehen und zweitstelliger Hypothekendarlehen.

Hypothekendarlehen, die auf Grund eines Bausparvertrages gewährt werden (Bausparkassendarlehen) können im Rahmen dieser Maßnahme nicht durch Zinszuschüsse verbilligt werden.

(2) Das mit Zinszuschüssen zu verbilligende (zweitstellige) Hypothekendarlehen darf folgende Beträge je Wohnung nicht übersteigen:

6 000 Deutsche Mark bei einer Wohnfläche bis 60 qm,  
8 000 Deutsche Mark bei einer Wohnfläche von 61 bis 70 qm,

10 000 Deutsche Mark bei einer Wohnfläche von mehr als 70 qm.

Im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 dürfen nur Hypothekendarlehen verbilligt werden, deren Ursprungskapital auf volle 100 Deutsche Mark lautet.

(3) Zur Ermittlung der Höhe des verbilligungsfähigen Hypothekendarlehens ist die Wohnfläche der Wohnung auf volle Quadratmeter aufzurunden.

(4) Der Bauherr ist verpflichtet, in der Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung die Zinsen für das zu verbilligende Hypothekendarlehen nur mit dem um den Zinszuschuß verminderten Betrag anzusetzen.

**5. Dauer und Höhe der Zinszuschüsse**

(1) Der Zinszuschuß beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — bis zu 5 v. H. des Gesamtbetrages des nach Nummer 4 für die zu fördernden Wohnungen eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit ermittelten Hypothekendarlehens; jedoch darf der für dieses Hypothekendarlehen tatsächlich zu entrichtende Zinssatz durch den Zinszuschuß nicht unter 2 v. H. gesenkt werden.

(2) Im Rahmen des Höchstsatzes nach Absatz 1 dürfen Zinszuschüsse in der Regel nur in der Höhe bewilligt werden, daß sich nach Abzug der Aufwendungsbeihilfe keine geringere Durchschnittsmiete als 3,00 DM und keine geringere Belastung als 3,20 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich ergibt. Wird für Eigentumsmaßnahmen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgestellt, so darf die Durchschnittsmiete nach Abzug der Aufwendungsbeihilfe 3,20 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht unterschreiten.

(3) Zinszuschüsse nach diesen Bestimmungen werden — vorbehaltlich der Nummer 8 und des nachfolgenden Absatzes — für die Dauer von zwölf Jahren, beginnend mit dem Ersten des auf die Bezugsfertigstellung der geförderten Wohnungen folgenden Monats bewilligt.

(4) Die Wohnungsbauförderungsanstalt darf nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten die Gewährung von Zuschüssen allgemein oder für eine bestimmte Gruppe von Wohnungen ganz oder teilweise einstellen, wenn die sich für die geförderten Wohnungen ergebende Durchschnittsmiete oder Belastung dann noch tragbar erscheint.

**6. Verwaltungskosten**

Für die Bewilligung und Gewährung des Zinszuschusses hat der Bauherr an die Wohnungsbauförderungs-

anstalt des Landes Nordrhein-Westfalen einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 v. H. des Ursprungskapitals des zu verbilligenden Hypothekendarlehens zu entrichten. Dieser Verwaltungskostenbeitrag ist bei Abschluß des Zuschußvertrages (Nummer 9) zu entrichten; er ist in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Lastenberechnung unter den Kosten der Beschaffung der Dauerfinanzierungsmittel anzusetzen. Mit der Leistung dieses Verwaltungskostenbeitrages sind eventuelle Gebühren für die Übernahme einer Bürgschaft nicht abgegolten.

#### 7. Auszahlung

Bewilligte Zinszuschüsse werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt zu den im Zuschußvertrag vereinbarten Fälligkeitsterminen auf Grund einer vom Bauherrn zu erteilenden Ermächtigung und einer Anforderung des Kreditinstituts an dieses ausgezahlt. Das Nähere regelt die Wohnungsbauförderungsanstalt.

#### 8. Einstellung der Gewährung der Zinszuschüsse; Rückforderung von Zinszuschüssen

(1) Die Gewährung der Zinszuschüsse ist vor Ablauf des in Nummer 5 Abs. 3 genannten Zeitraumes einzustellen, wenn

- a) der Bauherr der Bewilligungsbehörde oder der Wohnungsbauförderungsanstalt vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die im Zusammenhang mit der Förderung des Vorhabens von Bedeutung sind;
- b) der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger schuldhaft die der Bewilligung des Zinszuschusses oder der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde liegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verletzt oder die Auflagen und Bedingungen der Bewilligungen nicht erfüllt;
- c) dem Bauherrn oder seinem Rechtsnachfolger aus einem von ihm zu vertretenden Grunde die Erfüllung der Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen im Sinne des Buchstaben b) auf die Dauer, für einen längeren oder für einen nicht bestimm- baren Zeitraum unmöglich ist;
- d) wenn der Bescheid über die Bewilligung öffentlicher Mittel widerrufen wird;
- e) wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des bebauten Grundstücks / des Erbbaurechts / Wohnungseigentums / Wohnungserbbaurechts angeordnet, das Wohnungseigentum / Wohnungserbbaurecht entzogen (§ 18 WEG), über das Vermögen des Bauherrn oder seines Rechtsnachfolgers das Konkursverfahren eröffnet oder die Anordnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- f) wenn die geförderten Wohnungen nicht mehr den Vorschriften des WoBindG 1969 unterliegen.

Vor der ersten Auszahlung kann die Bewilligung der Zinszuschüsse aus den im Satz 1 bezeichneten Gründen widerrufen werden. Die Bewilligung der Zinszuschüsse kann ferner widerrufen werden, wenn der Antrag auf Bewilligung der öffentlichen Mittel abgelehnt oder zurückgenommen wird.

(2) Der Bauherr ist verpflichtet, der Wohnungsbauförderungsanstalt alle Ereignisse zu melden, die nach Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a) bis d) zur Einstellung der Gewährung der Zinszuschüsse führen können. Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist berechtigt, vom Bauherrn jederzeit Nachweise darüber zu verlangen, ob Gründe für die Einstellung der Gewährung der Zinszuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 bestehen.

(3) Geleistete Zinszuschüsse können nur aus Gründen vom Bauherrn zurückgefordert werden, die im Zuschußvertrag (Nummer 9) angegeben sind. Sind danach die Voraussetzungen für eine Rückforderung geleisteter Zinszuschüsse gegeben, so ist der zurückgeforderte Betrag vom Tage der Rückforderung an bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 8 v. H. zu verzinsen.

#### 9. Zuschußvertrag

Über die Gewährung bewilligter Zinszuschüsse ist zwischen dem Bauherrn und der Wohnungsbauförderungsanstalt ein Zuschußvertrag nach einem Vertragsmuster abzuschließen, das die Wohnungsbauförderungsanstalt im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten aufstellt.

#### 10. Antragstellung, Bewilligung

(1) Anträge auf Gewährung von Zinszuschüssen nach diesen Bestimmungen sind vom Bauherrn unter Verwendung des von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufzustellenden und vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zu genehmigenden Musters über die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues an den Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zu richten. Bei der Weiterleitung des Antrages an den Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten hat die Bewilligungsbehörde die Gründe anzugeben, die für eine über die normale Förderung hinausgehende Förderung mit Zinszuschüssen bestehen. Dabei ist zugleich zu bestätigen, daß die Gewährung von Zinszuschüssen erforderlich ist, um die Durchschnittsmiete oder Belastung zu senken. Es dürfen nur Anträge vorgelegt werden, für die die erforderlichen öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Bewilligungsbehörde hat die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel solange auszusetzen, bis über den Antrag auf Gewährung eines Zinszuschusses entschieden worden ist.

(2) Hält der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten nach Abstimmung mit dem Innenminister (Nummer 3 Abs. 3) die Voraussetzungen für die Gewährung von Zinszuschüssen für erfüllt, so wird der Antrag der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zugeleitet, die dem Bauherrn die Gewährung von Zinszuschüssen zur Bewilligung von zweitstelligem Hypothekendarlehen schriftlich zusagt. Eine Abschrift der Zusage übersendet die Wohnungsbauförderungsanstalt der zuständigen Bewilligungsbehörde, die nunmehr auch über die Bewilligung der beantragten öffentlichen Mittel entscheidet. Eine weitere Abschrift erhält das Kreditinstitut, welches das zu verbilligende Hypothekendarlehen gewährt.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Zinszuschüssen nicht gegeben, so erteilt der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten einen schriftlichen Bescheid, der auch die Gründe für die Ablehnung des Antrages enthält.

#### 11. Bürgschaftsübernahme

Hinsichtlich der Übernahme von Bürgschaften für die durch befristete Zinszuschüsse zu verbilligenden Hypothekendarlehen gelten die „Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden (BürgB 1962)“, mein RdErl. v. 18. 12. 1961 (SMBL. NW. 2378).

#### 12. Ausnahmegenehmigungen

Von zwingenden Bestimmungen dieses Runderlasses darf nur mit Einwilligung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen abgewichen werden.

#### 13. Inkrafttreten

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 in Kraft. Sie sind nur auf Bauvorhaben anzuwenden, mit deren Durchführung (Nummer 2 a Abs. 1 Satz 1 WFB 1967) nicht vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen begonnen worden ist.

(2) Diese Bestimmungen ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister und Finanzminister.

764

**Beleihungsgrundsätze  
für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen  
(Beleihung von Grundstücken)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 10. 1969 — II/A 1—183—44—63/69

Mein RdErl. v. 4. 9. 1969 (MBI. NW. S. 1606 / S. MBI. NW. 764) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 der Einleitung ist „1. 1. 1966“ durch „1. 7. 1966“ zu ersetzen.

— MBI. NW. 1969 S. 1840.

7830

**Satzung  
für eine Alters-, Hinterbliebenen- und  
Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk)  
der Tierärztekammer Nordrhein**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 10. 1969 — I C 1 — 1113 — 2102

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der von mir am 20. 8. 1969 im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigten Neufassung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein vom 9. Juli 1969 bekannt.

Die Neufassung der Satzung ist im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 9 vom 15. 9. 1969 S. 480 veröffentlicht.

**Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen-  
und Invaliden-Versorgung (Versorgungswerk)  
der Tierärztekammer Nordrhein**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) in Verbindung mit § 3 der Satzung der Tierärztekammer Nordrhein (Deutsches Tierärzteblatt 1956 S. 181) hat die Kammerversammlung am 9. Juli 1969 folgende Neufassung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein beschlossen.

Diese Satzung ändert die Satzung vom 23. November 1956, zuletzt geändert durch die Satzungsänderungen vom 21. Juli 1965 (veröffentlicht im Deutschen Tierärzteblatt 1965, S. 354).

**I. Aufbau des Versorgungswerkes**

**§ 1**

Rechtsform, Zweck und Sitz des Versorgungswerkes

(1) Das Versorgungswerk ist die Einrichtung der Tierärztekammer Nordrhein mit dem Zweck, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

(2) Sitz und Gerichtsstand des Versorgungswerkes ist der Sitz der Kammer.

**§ 2**

Mittel des Versorgungswerkes

(1) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten und sonstigen zur Erreichung des Versorgungszweckes erforderlichen Ausgaben sowie zur Bildung der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen Verwendung finden.

(2) Die Mittel des Versorgungswerkes sind getrennt von dem sonstigen Vermögen der Tierärztekammer zu verwalten; sie dürfen nicht für sonstige Verbindlichkeiten der Tierärztekammer verwendet werden.

(3) Die Kammer beschränkt den versorgungsberechtigten Mitgliedern des Versorgungswerkes und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gegenüber ihre Haftung für die Versorgungsleistungen auf den Umfang der für diese Zwecke angesammelten Mittel.

(4) Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, nach den Vorschriften der §§ 68 und 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen.

**§ 3**

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**

Mitgliedschaft

Dem Versorgungswerk gehören alle Kammerangehörigen an, soweit sie nicht nach § 5 von der Zugehörigkeit ausgenommen oder befreit sind.

**§ 5**

Ausnahme und Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Ausgenommen von der Mitgliedschaft zum Versorgungswerk sind Kammerangehörige,

1. die bei Beginn der Kammerzugehörigkeit das 40. Lebensjahr vollendet haben,
2. die als Beamte im Sinne des Bundesbeamtengesetzes oder des Landesbeamtengesetzes Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung haben oder als Angestellte bei staatlichen oder kommunalen Behörden festangestellt oder festbesoldet sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen haben, die eine beamtenähnliche Versorgung enthalten, sofern sie keine hauptberufliche tierärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) Auf Antrag werden Kammerangehörige befreit,

1. die aus einem außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelegenen Kammerbezirk in den Geltungsbereich dieser Satzung ziehen, solange sie die Teilnahme an der Versorgungseinrichtung ihrer bisherigen Kammer in der Bundesrepublik Deutschland oder in West-Berlin fortsetzen,
2. die keine hauptberufliche tierärztliche Tätigkeit ausüben; unter tierärztlicher Tätigkeit ist jede Tätigkeit zu verstehen, zu deren Ausübung die tierärztliche Ausbildung ganz oder teilweise Voraussetzung ist.

(3) Fällt der Grund, der zur Ausnahme oder Befreiung von der Pflichtteilnahme geführt hat, fort, so wird der Kammerangehörige von diesem Zeitpunkt an wieder Pflichtmitglied, sofern er das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

**§ 6**

Freiwillige Mitgliedschaft und Höherversicherung

(1) Zur Teilnahme am Versorgungswerk können auf Antrag auch Kammerangehörige, die nicht Pflichtangehörige des Versorgungswerkes sind, als freiwillige Mitglieder zugelassen werden, sofern sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Aufnahme freiwilliger Mitglieder wird von der Beibringung eines Gesundheitszeugnisses abhängig gemacht.

(3) Die Bedingungen der freiwilligen Teilnahme werden nach Maßgabe der Satzung im Einzelfalle vertraglich festgelegt.

(4) Für Pflichtangehörige des Versorgungswerkes kann eine Erhöhung ihrer Versorgungsansprüche aus der Pflichtzugehörigkeit durch eine zusätzliche freiwillige Höherversicherung zugelassen werden. Diese darf aber die im Körperschaftssteuergesetz vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 450) im § 4 Abs. 1 Nr. 10 festgesetzten jährlichen Höchstbeträge nicht überschreiten.

## § 7

## Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit dem ersten Tage des Monats, in dem ein Tierarzt Angehöriger der Tierärztekammer Nordrhein wird oder wenn der Antrag auf freiwillige Teilnahme am Versorgungswerk gestellt und diesem entsprochen wird, mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Zeitpunkt des Antragseinganges beim Versorgungswerk folgt.

## § 8

## Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erlischt

1. mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Tod des Teilnehmers am Versorgungswerk eingetreten ist,
2. mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt,
3. mit dem Beginn des Monats, der auf das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Versorgungswerk folgt,
4. wenn ein Befreiungsantrag gestellt wird nach § 5 Abs. 2 am Ende des Monats, an dem der Antrag beim Versorgungswerk eingeht.

## II. Verwaltung des Versorgungswerkes

## § 9

## Organe des Versorgungswerkes

Organe des Versorgungswerkes sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Verwaltungsausschuß,
3. der Aufsichtsausschuß.

## § 10

## Kammerversammlung

(1) Der Kammerversammlung obliegt:

1. die Wahl und Abberufung des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses oder einzelner ihrer Mitglieder sowie der Stellvertreter; die Abberufung wird nur wirksam, wenn in der gleichen Kammerversammlung die Neuwahl erfolgt,
2. die Entgegennahme, Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
4. die Beschlußfassung über Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Versorgungswerkes; der Beschluß über die Auflösung des Versorgungswerkes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung,
5. die Beschlußfassung über Änderungen des Geschäftsplanes,
6. die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Ausschüsse.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 11

## Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsausschuß verwaltet die angesammelten Mittel des Versorgungswerkes. Ihm obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Kammerversammlung.

(2) Dem Verwaltungsausschuß gehören an:

1. der jeweilige Präsident und im Falle seiner Verhinderung der jeweilige Vizepräsident der Tierärztekammer Nordrhein und
2. mindestens 3, höchstens 4 Kammerangehörige, die auf jeweils fünf Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Verwaltungsausschusses dürfen dem Aufsichtsausschuß nicht angehören.

(3) Der Verwaltungsausschuß legt innerhalb von fünf Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres dem Aufsichtsausschuß eine Bilanz zur Überprüfung vor. Dabei ist der von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Der Jahresabschluß ist den Mitgliedern des Versorgungswerkes bekanntzugeben.

(4) Der Verwaltungsausschuß kann zur fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(5) Der Verwaltungsausschuß führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte solange weiter, bis der neu gewählte Verwaltungsausschuß die Geschäfte übernimmt.

(6) Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 der Satzung sowie des § 15 der Geschäftsordnung der Tierärztekammer Nordrhein finden für die Arbeitstätigkeit des Verwaltungsausschusses sinngemäß Anwendung. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

## § 12

## Aufsichtsausschuß

(1) Dem Aufsichtsausschuß obliegt:

1. die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Verwaltungsausschusses,
2. die Entgegennahme der Rechnungsabschlüsse,
3. die Zustimmung zum Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung von Grundstücken und zur Vergabe von Hypotheken,
4. die Beratung der Kammerversammlung beim Abschluß von Verträgen mit Versicherungsgesellschaften oder Rückdeckungsgemeinschaften.

(2) Der Aufsichtsausschuß besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Kammerangehörigen, die auf jeweils fünf Jahre gewählt werden. Von seinen Mitgliedern darf ein Mitglied dem Versorgungswerk nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsausschuß kann zur fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der Aufsichtsausschuß tritt regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes, im übrigen auf Verlangen von 3 Mitgliedern zusammen.

(5) Der Aufsichtsausschuß führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte solange weiter, bis der neu gewählte Aufsichtsausschuß die Geschäfte übernimmt.

(6) Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 der Satzung sowie des § 15 der Geschäftsordnung der Tierärztekammer Nordrhein finden für die Arbeitstätigkeit des Aufsichtsausschusses sinngemäß Anwendung. Der Aufsichtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

## III. Beiträge

## § 13

## Beiträge für bisherige Teilnehmer

Die Beiträge betragen monatlich ab 1. Oktober 1969.

- |   |          |
|---|----------|
| 1. bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres                    | 35,— DM  |
| 2. vom Beginn des 30. bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres | 40,— DM  |
| vom Beginn des 32. bis zur Vollendung des 33. Lebensjahres    | 55,— DM  |
| vom Beginn des 34. bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres    | 70,— DM  |
| vom Beginn des 37. bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres    | 85,— DM  |
| vom Beginn des 40. bis zur Vollendung des 43. Lebensjahres    | 100,— DM |
| vom Beginn des 44. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres    | 115,— DM |
| 3. nach Vollendung des 48. Lebensjahres                       | 130,— DM |

## § 13 a

## Beiträge für Neuzugänge

(1) Die Versorgungsansprüche nach § 18 a werden nach Anteilen gebildet. Die Beiträge betragen ab 1. Oktober 1969 monatlich je Anteil:

Eintrittsalter	Monatsbeitrag	Eintrittsalter	Monatsbeitrag
	DM		DM
20	1,74	43	5,56
21	1,83	44	5,91
22	1,91	45	6,31
23	2,—	46	6,74
24	2,10	47	7,22
25	2,20	48	7,75
26	2,30	49	8,35
27	2,41	50	9,02
28	2,52	51	9,79
29	2,65	52	10,67
30	2,78	53	11,68
31	2,91	54	12,86
32	3,06	55	14,24
33	3,21	56	15,88
34	3,38	57	17,85
35	3,56	58	20,31
36	3,75	59	23,47
37	3,95	60	27,74
38	4,17	61	33,93
39	4,40	62	44,20
40	4,65	63	64,39
41	4,93	64	124,61
42	5,23		

(2) Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Jahr des Beginns der Zugehörigkeit zum Versorgungswerk und dem Geburtsjahr. Bei Aufstockungen der Leistungsansprüche gilt als Eintrittsalter der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Aufstockung und dem Geburtsjahr.

## § 14

## Entrichtung der Beiträge

(1) Die Beiträge sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Rückständige Beiträge werden wie Kammerbeiträge mit den gleichen Zuschlägen eingezogen.

(2) Auf Antrag kann Kammerangehörigen die Zahlung der Beiträge ganz oder teilweise gestundet werden, solange im Falle eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes die Aufbringung der Beiträge unmöglich ist. Die Entscheidung obliegt dem Verwaltungsausschuß.

(3) In Härtefällen kann der Verwaltungsausschuß zur Abtragung der Beitragsschuld Beitragsvorlagen gewähren. Der Zinssatz richtet sich nach dem Rechnungszinssatz des Geschäftsplanes. Außerdem wird ein Zuschlag von 1/2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank erhoben. Tritt der Versorgungsfall vor Rückzahlung dieses Darlehens ein, so sind die um die rückständigen Zinsen vermehrte Darlehensschuld und etwaige sonstige Rückstände von dem für den Versorgungsberechtigten angesammelten Deckungskapital abzusetzen. Die ihm zustehenden Versorgungsleistungen mindern sich entsprechend.

(4) Bleibt ein Kammerangehöriger außer nach den Absätzen 2 und 3 mit Beiträgen für mehr als 6 Monate im Rückstand, so stehen ihm lediglich Leistungen aus dem Versorgungswerk nach § 26 Abs. 1 zu. Rückständige Beiträge einschließlich der Verzugszinsen sind von der Deckungsrückstellung in Abzug zu bringen.

## IV. Leistungen des Versorgungswerkes

## § 15

## Beginn der Leistungen des Versorgungswerkes

Ein Leistungsanspruch besteht erst, nachdem wenigstens ein Monatsbeitrag beim Versorgungswerk eingegangen ist.

## § 16

## Leistungen aus den ersten 5 Geschäftsjahren von 1956 bis 1961

Das Versorgungswerk gewährt in den ersten 5 Geschäftsjahren folgende Leistungen:

Hinterbliebene eines Versorgungsberechtigten erhalten entsprechend dem Eintrittsalter des Kammerangehörigen in das Versorgungswerk

ab 71 Jahren	7 000,— DM
von 62 — 70 Jahre	10 000,— DM
von 50 — 61 Jahre	15 000,— DM
von 40 — 49 Jahre	20 000,— DM
von 35 — 39 Jahre	25 000,— DM
bis einschließlich 34 Jahre	30 000,— DM

Die Auszahlungen erfolgen nach Weisung des Verwaltungsausschusses an die Berechtigten in Form der sofort auszuzahlenden Kapitalsumme oder in Form der Verrentung des Kapitals auf Grund der geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen. Mit diesen Leistungen sind alle Versorgungsansprüche endgültig abgegolten, die in den ersten 5 Jahren entstanden sind.

## § 17

## Leistungen nach den ersten 5 Geschäftsjahren

(1) Nach den ersten 5 Geschäftsjahren werden für die Versorgungsberechtigten Leistungen nach den §§ 18 bis 25 dieser Satzung gewährt.

(2) Mitglieder, die Beiträge nach § 13 entrichtet haben, erhalten Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 25.

## § 18

## Zusatzbezeichnung a

Für alle ab 1. Oktober 1969 als Pflichtangehörige zu erfassenden Kammerangehörigen treten für die Beiträge und Leistungen des Versorgungswerkes an die Stelle der nicht besonders gekennzeichneten Bestimmungen die mit der Zusatzbezeichnung a gekennzeichneten Bestimmungen.

## § 18 a

## Leistungsansprüche nach § 13 a

(1) Für Beiträge, die nach § 13 a entrichtet werden, werden Leistungsansprüche aus Anteilen aufgebaut.

Ein Anteil umfaßt ein jährliches Ruhegeld von 100,— DM, eine jährliche Invalidenrente von 80,— DM, eine Witwenrente von 60 v. H., eine Halbwaisenrente von 12 v. H. je Kind und ein Vollwaisenrente von 20 v. H. je Kind jährlich.

(2) Die Gewährung der Leistungen ist an keine Wartezeit gebunden.

(3) Für den Neueintritt von Pflichtangehörigen des Versorgungswerkes ab 1. Oktober 1969 beträgt die Pflichtversicherung 60 Anteile.

(4) Für Versorgungsberechtigte, die hauptberuflich als Angestellte beschäftigt sind und nicht gleichzeitig eine freiberufliche tierärztliche Tätigkeit ausüben, deren Pflichtmitgliedschaft zum Versorgungswerk nach dem 1. Oktober 1969 beginnt und von der Möglichkeit der Befreiung von der Angestelltenversicherung keinen Gebrauch machen, wird die Pflichtteilnahme am Versorgungswerk auf 12 Versorgungsanteile festgesetzt. Waren sie schon vor dem 1. Oktober 1969 Pflichtmitglied des Versorgungswerkes, so fallen sie weiter unter die im § 17 festgelegten Leistungen, sofern sie nicht beim Verwaltungsausschuß den Antrag stellen, daß ihre Pflichtteilnahme auf 12 Versorgungsanteile festgesetzt wird.

(5) Für Versorgungsberechtigte, die als Assistenten bei praktizierenden Tierärzten tätig sind, wird die Pflichtteilnahme am Versorgungswerk für die Dauer dieser Tätigkeit auf 30 Versorgungsanteile herabgesetzt.

(6) Pflichtangehörige, deren Mitgliedschaft zum Versorgungswerk vor dem 1. Oktober 1969 begonnen hat und die bis zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und selbständige Praxis ausüben, haben zusätzlich mindestens 12 Versorgungsanteile zu entrichten.

(7) Die Mindestzeichnung von Versorgungsanteilen wird auf 12 Versorgungsanteile festgesetzt.

### § 19

#### Anspruch auf Ruhegeld

Ein Anspruch auf Ruhegeld besteht erst, wenn Beiträge für volle fünf Jahre gezahlt worden sind.

### § 20

#### Ruhegeld für bisherige Teilnehmer

(1) Versorgungsberechtigte erhalten ein jährliches Ruhegeld, sobald sie das 66. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das Ruhegeld beträgt 3 000,— DM jährlich. Es wird ungekürzt ausgezahlt bei einem Eintrittsalter in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres.

Es wird bis auf weiteres gekürzt bei einem Eintrittsalter in das Versorgungswerk:

ab Beginn des 40. Lebensjahres	um 10 %
ab Beginn des 41. Lebensjahres	um 11 %
ab Beginn des 42. Lebensjahres	um 12 %
ab Beginn des 43. Lebensjahres	um 13 %
ab Beginn des 44. Lebensjahres	um 14 %
ab Beginn des 45. Lebensjahres	um 15 %
ab Beginn des 46. Lebensjahres	um 16 %
ab Beginn des 47. Lebensjahres	um 17 %
ab Beginn des 48. Lebensjahres	um 18 %
ab Beginn des 49. Lebensjahres	um 19 %
ab Beginn des 50. Lebensjahres	um 20 %
ab Beginn des 51. Lebensjahres	um 21 %
ab Beginn des 52. Lebensjahres	um 22 %
ab Beginn des 53. Lebensjahres	um 23 %
ab Beginn des 54. Lebensjahres	um 24 %
ab Beginn des 55. Lebensjahres	um 25 %
ab Beginn des 56. Lebensjahres	um 26 %
ab Beginn des 57. Lebensjahres	um 27 %
ab Beginn des 58. Lebensjahres	um 28 %
ab Beginn des 59. Lebensjahres	um 29 %
ab Beginn des 60. Lebensjahres	
und darüber hinaus	um 30 %

(3) Das Ruhegeld wird in 12 gleichen Raten monatlich im voraus gezahlt, erstmalig für den auf die Erfüllung der Voraussetzungen für den Ruhegeldanspruch folgenden Monat.

(4) Der Ruhegeldanspruch erlischt mit Ablauf des Todesmonats.

(5) Weiblichen Versorgungsberechtigten kann auf Antrag das Ruhegeld bereits nach Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt werden. Die Höhe des Ruhegeldes wird in diesem Falle so ermittelt, daß das für die Versorgungsberechtigte angesammelte Deckungskapital, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, als eine einmalige Prämie für eine laufende Rente angesehen wird, wobei die Grundsätze des Geschäftsplanes Anwendung finden.

### § 20 a

#### Ruhegeld für Neuzugänge

(1) Das Ruhegeld wird von dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monat an gezahlt.

(2) Das Ruhegeld wird in 12 gleichen Monatsraten im voraus gezahlt.

(3) Der Ruhegeldanspruch erlischt mit Ablauf des Todesmonats.

### § 21

#### Hinterbliebenenrente bei bisherigen Teilnehmern

(1) Der überlebende Ehegatte eines Versorgungsberechtigten erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente von 2 000,— DM.

(2) Die Waisen eines Versorgungsberechtigten erhalten Waisenrente, und zwar Halbwaisen  $\frac{1}{4}$ , Vollwaisen  $\frac{1}{3}$  des ungekürzten Ruhegeldbetrages (§ 20 Abs. 2) des betreffenden Versorgungsberechtigten.

Als Waisen gelten:

1. eheliche Kinder.
2. Adoptivkinder und Stiefkinder, soweit sie vom Versorgungsberechtigten unterhalten wurden.
3. uneheliche Kinder, soweit die Vaterschaft anerkannt worden ist oder soweit ein rechtskräftiges Status- oder Unterhaltsurteil vorgelegt wird.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Für Kinder, die sich noch in der Berufsausbildung befinden oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, kann die Waisenrente bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuß.

(3) Die Hinterbliebenenrente nach den Absätzen 1 und 2 wird in gleichen Monatsraten gezahlt. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht am 1. des dem Tode des Versorgungsberechtigten folgenden Monats.

(4) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Absatz 1 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte eines Versorgungsberechtigten stirbt oder wieder heiratet. Im Falle der Wiederverheiratung erhält der überlebende Ehegatte eine Abfindung, die sich beläuft:

vor Vollendung des 35. Lebensjahres	auf den 5-fachen
vor Vollendung des 45. Lebensjahres	auf den 4-fachen
nach Vollendung des 45. Lebensjahres	auf den 3-fachen

Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente nach Absatz 1.

(5) Der Anspruch auf Waisenrente nach Absatz 2 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das berechtigte Kind stirbt oder heiratet.

(6) Bei Teilnahme eines Versorgungsberechtigten an Leistungsansprüchen aus Anteilen nach § 13 a erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten in anteiliger Form entsprechend den Bestimmungen des § 21 a.

### § 21 a

#### Hinterbliebenenrente bei Neuzugängen

(1) Der überlebende Ehegatte eines Versorgungsberechtigten erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 v. H. des Ruhegeldes des Versorgungsberechtigten.

(2) Die Waisen eines Versorgungsberechtigten erhalten Waisenrente, und zwar Halbwaisen 12 v. H. je Kind und Vollwaisen 20 v. H. je Kind des Ruhegeldanspruches des Versorgungsberechtigten.

Als Waisen gelten:

1. eheliche Kinder,
2. Adoptivkinder und Stiefkinder, soweit sie vom Versorgungsberechtigten unterhalten wurden.
3. uneheliche Kinder, soweit die Vaterschaft anerkannt worden ist oder soweit ein rechtskräftiges Status- oder Unterhaltsurteil vorgelegt wird.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Für Kinder, die sich noch in der Berufsausbildung befinden oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens sowie chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, kann die Waisenrente bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuß.

(3) Die Hinterbliebenenrente nach den Absätzen 1 und 2 wird in 12 gleichen Raten monatlich im voraus, erstmalig für den auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgenden Monat gezahlt.

(4) Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Absatz 1 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte eines Versorgungsberechtigten stirbt oder wieder heiratet. Im Falle einer Wiederverheiratung

erhält der überlebende Ehegatte eine Abfindung, die sich beläuft:

- vor Vollendung des 35. Lebensjahres auf den 5-fachen
  - vor Vollendung des 45. Lebensjahres auf den 4-fachen
  - nach Vollendung des 45. Lebensjahres auf den 3-fachen
- Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente nach Absatz 1.

(5) Der Anspruch auf Waisenrente nach Absatz 2 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das berechnigte Kind stirbt oder heiratet.

#### § 22

##### Fortfall der Hinterbliebenenrente

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht, wenn der verstorbene Versorgungsberechtigte die Ehe innerhalb der letzten 6 Monate vor seinem Ableben geschlossen hat, sofern der Tod nicht durch einen Unfall bedingt war, oder obwohl der Versorgungsberechtigte bei der Eheschließung gesund und der Tod durch eine Krankheit bedingt war.

#### § 23

##### Höhe der Versorgungsleistungen an Hinterbliebene

Die Versorgungsleistungen an Hinterbliebene dürfen zusammen den Betrag des Altersruhegeldes des Versorgungsberechtigten nicht überschreiten, mit Ausnahme der im § 18 a Abs. 6 genannten Höherbeteiligungen. Gehen die Ansprüche darüber hinaus, so tritt eine entsprechende Kürzung ein.

#### § 24

##### Höhe der Versorgungsleistungen, wenn keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind

Hinterläßt ein Versorgungsberechtigter keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, wohl aber bedürftige Eltern oder einen Elternteil, dessen Lebensunterhalt bisher von ihm ganz oder teilweise bestritten wurde, so kann diesen Eltern oder dem Elternteil eine einmalige oder laufende Unterstützung gewährt werden, deren Höhe die Hälfte des Deckungskapitals nicht überschreiten darf. Außerdem können die Kosten der Beerdigung des Versorgungsberechtigten, der keine Hinterbliebenen hinterläßt, bis zu einem Höchstbetrag von 2 000,— DM gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuß.

#### § 25

##### Berufsunfähigkeitsrente

(1) Jedes Pflichtmitglied des Versorgungswerkes, das mindestens für sechs Monate seinen Beitrag entrichtet hat, hat Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente, wenn es infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des tierärztlichen Berufes unfähig ist und seine gesamte tierärztliche Tätigkeit eingestellt hat.

(2) Die Berufsunfähigkeitsrente für Pflichtmitglieder wird auch ohne Wartezeit fällig, wenn die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall bedingt war. Solange das Gehalt bei angestellten Tierärzten gezahlt oder die Praxis durch einen Vertreter geführt wird, entfällt die Berufsunfähigkeitsrente.

(3) Der Antragsteller auf Berufsunfähigkeitsrente ist verpflichtet, sich nach Weisung des Verwaltungsausschusses ärztlich untersuchen und eventuell beobachten zu lassen.

(4) Versorgungsberechtigte gelten als berufsunfähig, wenn sie nachweisen, daß sie nach den jeweils gültigen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungsanstalten die tierärztliche Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Dies ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(5) Der Verwaltungsausschuß kann eine Gutachterkommission mit der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit beauftragen, sofern der Verwaltungsausschuß oder der Antragsteller mit der Begutachtung des Arztes nicht einverstanden sind.

(6) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung oder durch Suchtkrankheiten des Versorgungsberechtigten eingetreten, so entfällt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(7) Versorgungsberechtigte, denen eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt wird, sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuß Veränderungen des Berufsunfähigkeitsgrades unaufgefordert mitzuteilen. Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, nach Weisung des Verwaltungsausschusses ärztliche Nachuntersuchungen durchführen zu lassen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(8) Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente wird so ermittelt, daß das für den Versorgungsberechtigten nach dem Geschäftsplan ermittelte Deckungskapital, soweit es auf das Ruhegeld entfällt, als eine einmalige Prämie für eine laufende Rente angesehen wird, wobei die Grundsätze des Geschäftsplanes Anwendung finden.

Für den Neuzugang ab 1. Oktober 1969 wird die Berufsunfähigkeitsrente bis auf weiteres in Höhe von 80 v. H. des Ruhegeldes gewährt. Der Verwaltungsausschuß kann mit Zustimmung der Kammerversammlung in Härtefällen die Berufsunfähigkeitsrente bis zur Höhe des Ruhegeldes erhöhen, soweit hierfür Mittel aus versicherungstechnischen Überschüssen vorhanden sind.

(9) Die Berufsunfähigkeitsrente wird von dem Monat an gezahlt, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(10) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 fortfallen.

(11) Während des Bezuges der Berufsunfähigkeitsrente ist jede Berufstätigkeit untersagt.

(12) Bezieher von Berufsunfähigkeitsrente haben keinen darüber hinausgehenden Anspruch auf Ruhegeld nach § 20.

#### § 26

##### Abfindung beim Ausscheiden aus dem Versorgungswerk

(1) Scheidet ein versorgungsberechtigter Kammerangehöriger aus dem Versorgungswerk aus, ohne Versorgungsleistungen erhalten zu haben, so bleiben die nach den §§ 17 bis 26 und nach den §§ 18 a bis 25 erworbenen Ansprüche erhalten. Diese mindern sich in der Weise, daß das für diesen Versorgungsberechtigten angesammelte Deckungskapital als einmalige Zahlung für alle künftighin einmal fällig werdenden Leistungen — Ruhegeld, Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente und Waisenrente — aufgefaßt wird. Rückständige Beiträge einschließlich Verzugszinsen sind von der Deckungsrückstellung in Abzug zu bringen. Die Grundsätze des Geschäftsplanes finden dabei Anwendung.

(2) Auf Antrag eines Versorgungsberechtigten, der aus dem Versorgungswerk ausscheidet, ohne Versorgungsleistungen erhalten zu haben, werden zur Abfindung sämtlicher Ansprüche erstattet:

für den 1. bis 6. Beitragsmonat 30 v. H.  
der gezahlten Beiträge ohne Zinsen

für den 7. bis 36. Beitragsmonat 40 v. H.  
der gezahlten Beiträge ohne Zinsen

für über den 36. Beitragsmonat hinausgehende Beitragsmonate  
50 v. H. der gezahlten Beiträge ohne Zinsen.

#### § 27

##### Abrundung der Versorgungsbezüge

Die Monatsbeiträge des Ruhegeldes, der Berufsunfähigkeitsrente und der Hinterbliebenenrente werden auf einen durch 5 teilbaren Betrag abgerundet.

### V. Sonderbestimmungen

#### § 28

##### Versicherungstechnische Bilanz

(1) Alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Verwaltungsausschuß durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzu-

reichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögensanlage der Kasse vornehmen zu lassen und in die nach § 11 Abs. 3 zu erstellende Bilanz die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Sicherheitsrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % des sich nach Absatz 1 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

(3) Ein sich nach Absatz 1 ergebender Überschuß ist der Rückstellung für Überschußbeteiligungen zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Kammerversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Ein sich nach Absatz 1 ergebender Fehlbetrag ist durch die Rückstellung für Überschußbeteiligung und — soweit diese nicht ausreicht — durch die Sicherheitsrücklage auszugleichen. Reicht auch diese nicht aus, können durch Kammerbeschluß Beiträge erhöht, Leistungen ermäßigt oder die Beitragszeit verlängert werden. Alle Maßnahmen haben auch Wirkungen für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 29

##### Übertrag und Verpfändung von Versorgungsleistungen

Ansprüche auf Versorgungsleistungen können an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

#### § 30

##### Rechtsweg

(1) Mitteilungen über Verwaltungsakte des Verwaltungsausschusses müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses ist innerhalb von einem Monat nach Eingang Widerspruch zulässig.

#### § 31

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichungen im Amtsblatt „Deutsches Tierärzteblatt“ oder durch Einzelnachrichten.

#### § 32

##### Überleitungen

Das Versorgungswerk kann mit anderen berufsständischen Versorgungswerken und Versorgungsanstalten Bestimmungen treffen, nach denen eine Überleitung eines Mitgliedes ermöglicht wird.

#### § 33

##### Pflichten der Mitglieder

Alle im Geltungsbereich des Versorgungswerkes tätigen oder wohnhaften Tierärzte haben sich beim Versorgungswerk zur Überprüfung der Mitgliedschaft anzumelden und jederzeit die zum Zwecke der Versorgung notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Nachweise zu führen.

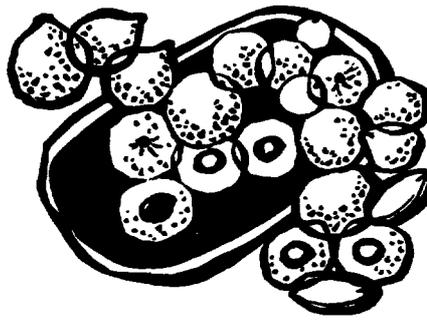
#### § 34

##### Auflösung des Versorgungswerkes

Im Falle der Auflösung des Versorgungswerkes nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung werden die angesammelten Mittel zur Deckung der satzungsmäßigen Verbindlichkeiten des Versorgungswerkes verwendet. Überschießende Beträge werden dem Fürsorgefonds der Tierärztekammer zugeführt. Bei Fehlbeträgen werden zweckentsprechende Kürzungen der Leistungen durchgeführt.

#### VI. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.



**Südfrüchte, Trockenobst,  
Feigen, Datteln, Nüsse  
in Deinem **PÄCKCHEN**  
erfreuen „drüben“  
die ganze Familie**

**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.